

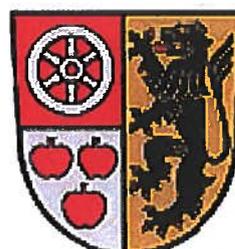
VEREINBARUNG

zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt, der Kreisfreien Stadt Weimar, der Stadt Apolda, der Stadt Arnstadt, der Stadt Sömmerda, dem Landkreis Sömmerda und dem Kreis Weimarer Land

über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für
Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen gemäß § 46
Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Service-Parkausweis -



VEREINBARUNG

zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt, der Kreisfreien Stadt Weimar, der Stadt Apolda, der Stadt Arnstadt, der Stadt Sömmerda, dem Landkreis Sömmerda und dem Kreis Weimarer Land

über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Service-Parkausweis -

Präambel

Parkkonzepte und die Einrichtung von Bewohnerparkbereichen in den Städten zeigen zunehmend die erwünschte Wirkung, engen allerdings auch bestimmte Berufsgruppen in ihrer Arbeit erheblich ein. Der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit wichtiger Dienste kann nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 StVO Rechnung getragen werden.

Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen kann gemäß § 46 StVO die Möglichkeit eingeräumt werden, für ihre Service- und Werkstattfahrzeuge pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

§ 1

Die beteiligten Landkreise und Städte erkennen die übergreifende örtliche Gültigkeit der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen erteilten Dauerausnahmegenehmigungen für Betriebe mit Reparatur-, Dienstleistungs- und Montagearbeiten gemäß § 46 StVO gegenseitig an. Diese Ausnahmegenehmigungen werden als „Service-Parkausweis“ herausgegeben.

Die Bearbeitung der eingehenden Anträge erfolgt nach den Maßgaben des § 4.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt im gesamten Geltungsbereich zum:

- Parken im eingeschränkten Halteverbot (VZ 286 StVO und VZ 290 StVO) – ausgenommen Ladezonen
- Parken auf Bewohnerparkplätzen (VZ 314/315 StVO mit entsprechendem Zusatz)
- Parken ohne Gebühren an Parkuhren / Parkscheinautomaten
- Parken ohne Beachtung der Höchstparkdauer auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht.

Die maximale Parkzeit mit der Ausnahmegenehmigung beträgt drei Stunden, das Auslegen einer Parkscheibe ist Pflicht.

Die Genehmigung für serviceorientierte Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen entsprechend der von den Gebietskörperschaften vereinbarten Branchenliste (Anlage zur Vereinbarung) erteilt nur die am Firmensitz örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Die Ausnahmegenehmigung wird als widerrufliche, befristete Genehmigung (höchstens ein Jahr) erteilt. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und der Verkehrsfluss nur unwesentlich eingeschränkt werden.

§ 2

Die Vereinbarung regelt die einheitliche Vergabe des Service-Parkausweises für Service- und Werkstattfahrzeuge von Betrieben, die Dienstleistungen, Reparatur- oder Montagearbeiten ausführen.

An die Service- und Werkstattfahrzeuge werden folgende Anforderungen gestellt:

- den Service- und Werkstattfahrzeugen müssen auf das Unternehmen und den entsprechenden Firmensitz zugelassen sein, bei Einzelunternehmen ist die Nutzungsart des Fahrzeuges zu belegen und
- das Fahrzeug muss feste Einbauten haben oder
- schweres Werkzeug oder Material transportieren / lagern können oder
- zur Ausübung des Gewerbes zwingend erforderlich sein.

§ 3

Die entstehenden Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und werden von der Gebietskörperschaft vereinnahmt, von der die Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Die Gebühr für den Serviceparkausweis beträgt bei einem Genehmigungszeitraum von einem Jahr derzeit 150,00 Euro plus Auslagen i.H.v. 10,00 Euro.

Für Genehmigungen, die für eine Geltungsdauer von einem halben Jahr beantragt und erteilt werden, beträgt die Gebühr derzeit 75,00 Euro plus Auslagen i.H.v. 10,00 Euro. Eine Änderung bzw. Anpassung dieser Gebühren kann nur durch eine Absprache aller beteiligten Mitglieder dieser Vereinbarung erfolgen.

§ 4

Die teilnehmenden Landkreise und Städte stellen sicher, dass Unternehmen aus dem Geltungsbereich die Ausnahmegenehmigung nur bei der Straßenverkehrsbehörde erhalten, welche für ihren Firmensitz örtlich zuständig ist. Durch die ausstellende Behörde erfolgt die

Bearbeitung des Widerrufs der Genehmigung mit Unterstützung der die Widerrufsgründe feststellenden Behörde.

Andere - ortsfremde - Unternehmen sind an die Straßenverkehrsbehörde zu verweisen, in deren örtlichen Zuständigkeitsgebiet das Gewerk bzw. die Dienstleistung ausgeführt werden soll.

§ 5

Durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt wird einmal im Jahr eine Zusammenkunft für alle Mitglieder dieser Vereinbarung einberufen. Dabei sollen Erfahrungswerte ausgetauscht und die Fortführung einer einheitlichen Verwaltungspraxis gewährleistet werden.

Daraus resultierende Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit bzw. Abänderung einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich gegen Empfangsbekanntnis allen Vertragspartnern mitzuteilen.

Im Verhältnis der Vertragspartner, die keine Kündigungserklärung abgeben, erfolgt die Vertragsverlängerung nach Absatz 2, bezogen auf deren örtlichen Zuständigkeitsbereich, es sei denn, es verbleiben weniger als zwei Vertragspartner.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Landeshauptstadt Erfurt



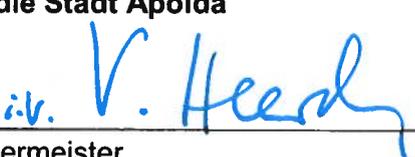
Oberbürgermeister

Für die Kreisfreie Stadt Weimar



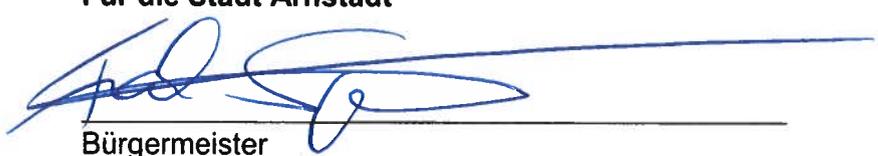
Oberbürgermeister

Für die Stadt Apolda

i.v. V. Heerdt


Bürgermeister *24.04.19*

Für die Stadt Arnstadt



Bürgermeister

Für die Stadt Sömmerda



Bürgermeister

Für den Landkreis Sömmerda



Landrat

Für den Kreis Weimarer Land



Landrätin *25.4.19*

Erfurt, den 20. Februar 2019

Anlage zur Vereinbarung Service-Parkausweis

Zusammenstellung von Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen, für die ein Service-Parkausweis ausgestellt werden kann

1. Dienstleistungsunternehmen

Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
Hausmeisterdienste
Alten- und Krankenpflege
Dachrinnenreinigung
Rohr- und Kanalreinigung
Schlüsseldienst
Hebammen

2. Handwerksunternehmen

Anlage A
Dachdecker
Elektrotechniker
Glaser
Installateur und Heizungsbauer
Kälteanlagenbauer
Klempner
Maler und Lackierer
Metallbauer
Ofen- und Luftheizungsbauer
Straßenbauer
Stuckateure
Tischler
Zimmerer

Zulassungsfreie Handwerke - Anlage B1
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Gebäudereiniger
Glasveredler
Parkettleger
Raumausstatter
Rollladen- und Jalousiebauer
Schilder- und Lichtreklamehersteller

Handwerksähnliche Gewerbe - Anlage B2
Bautrocknungsgewerbe
Bodenleger
Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
Getränkeleitungsreiniger
Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
Metallsägen-Schärfer
Rohr- und Kanalreiniger
Teppichreiniger